



II - Stadtentwässerung

**Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth,  
hier: Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und  
Wipperfeld**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	13.09.2012	Kenntnisnahme

Über das Thema der Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld wurde in den letzten Jahren wiederholt im Bauausschuss berichtet. Auslöser hierfür ist die anhängige Dienstaufsichtsbeschwerde eines ehemaligen Mitarbeiters bei der Kommunalaufsicht in Gummersbach. Aus Sicht des vorgenannten Mitarbeiters wurden nach Fertigstellung der Ortskanalisationen in Thier und Wipperfeld zu niedrige Kanalanschlussbeiträge erhoben. Darüber hinaus steht der Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser ebenfalls zur Diskussion.

Nach intensiver Prüfung des gesamten Themenkomplexes hat die Abteilung Stadtentwässerung mit Schreiben vom 11.07.2012 hierzu abschließend Stellung bezogen. Das vorgenannte Schreiben an die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Kernaussagen werden nachfolgend kurz skizziert.

In der wasserrechtlichen Betrachtung vertritt die Abteilung Stadtentwässerung den Standpunkt, dass die aktuelle Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Eine verpflichtende Durchsetzung des vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser, lässt sich weder aus der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth", noch aus der "Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung" ableiten. Diese Auffassung wird von der Oberen Wasserbehörde nicht uneingeschränkt geteilt. Aus Sicht der Bezirksregierung müssten alle privaten Stellplätze, welche über eine Untergrundversickerung entwässern, nachträglich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Bezirksregierung hat jedoch signalisiert, den bestehenden Zustand nicht zu sanktionieren. Dies kommt einer Duldung gleich.

Als Ergebnis der beitragsrechtlichen Bewertung kann festgehalten werden, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erhebung des Vollanschlussbeitrages erfüllt sind. Tatsächlich wurde seinerzeit nur der Beitrag für den Teilanschluss Schmutzwasser erhoben. Die Mindereinnahmen durch die vorgenannte Beitragsdifferenz belaufen sich insgesamt auf € 621.135,42. Vor diesem Hintergrund hatte die Stadtentwässerung die Möglichkeit einer Nachveranlagung prüfen lassen. Das in Auftrag gegebene Rechtsgutachten (Anlage 2) gelangt zu dem Ergebnis, dass

nur ein kleiner Teil der Grundstücke einer Nachveranlagung unterzogen werden können. Allerdings stellt die Identifizierung dieser Grundstücke ein erhebliches Problem dar, da eine Veranlagung nur für Grundstücke möglich ist, welche nach dem 23.01.1997 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den beiden Anlagen. Auf Grundlage des Rechtsgutachtens wird die Nachveranlagung der in Rede stehenden Grundstücke seitens der Verwaltung nicht weiter verfolgt. Die Beitragseinnahmen werden analog zu der erstellten Kanalinfrastruktur mit 1,5 % jährlich abgeschrieben. Somit resultiert aus der Beitragsdifferenz ein gebührenrelevanter Betrag von € 9.317,03 pro Jahr. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Abwassergebühreneinzahler können demnach als geringfügig bezeichnet werden.

In Bezug auf die gebührenrechtliche Bewertung ist vorab festzuhalten, dass auch die betroffenen Grundstückseigentümer in Thier und Wipperfeld bei der Flächenerhebung in 2008 beteiligt wurden. Im Rahmen des Selbstauskunftsverfahrens wurden die abflusswirksamen Flächenanteile in Thier und Wipperfeld genau so ermittelt, wie in den anderen Ortsteilen des Wipperfürther Stadtgebiets. Diese Flächenanteile werden demnach auch genau so mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgerechnet. Somit besteht aus Sicht der Stadtentwässerung hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Durchsetzung eines vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs für das anfallende Niederschlagswasser scheidet aus den eingangs genannten Gründen aus; zumindest wenn dieser Anschluss- und Benutzungszwang für Thier und Wipperfeld isoliert betrachtet wird. Zwecks Verbesserung der Einnahmesituation der Abteilung Stadtentwässerung, und der damit einhergehenden Entlastung des Straßenbaulastträgers, erwägt die Kommunalaufsicht, den Anschluss- und Benutzungszwang aller befestigten Flächen in Thier und Wipperfeld zu veranlassen. Nach Auffassung der Abteilung Stadtentwässerung kann eine derartige Forderung nicht nur auf die Ortslagen Thier und Wipperfeld beschränkt werden. Allerdings kommt eine flächendeckende Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage. Denn es ist nicht auszuschließen, dass die erhöhten Gebühreneinnahmen nicht ausreichen, um die Sanierungskosten in Folge etwaiger Netzüberlastungen abzudecken. Über die Auswirkungen eines flächendeckenden Anschlusszwangs aller befestigten Flächen wurde in der Einladung zur Bauausschusssitzung vom 01.03.2012, unter TOP 1.9.3, ausführlich berichtet. Die Stadtentwässerung vertritt überdies den Standpunkt, dass die Forderung, nach einer nachträglichen Durchsetzung eines vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs, nicht nur auf die Stadt Wipperfürth beschränkt werden kann. Konsequenterweise müsste diese Forderung auch gegenüber den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises erhoben werden. In der beigefügten Stellungnahme an die Kommunalaufsicht wurde hierauf explizit hingewiesen.

Eine Antwort von der Kommunalaufsicht liegt der Verwaltung noch nicht vor. Ob das Thema der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nunmehr zum Abschluss gebracht werden kann, lässt sich daher nicht beantworten. Aus Sicht der Verwaltung sind alle Fragen geklärt und keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Überdies belaufen sich die Kosten des Verfahrens, einschließlich der beauftragten Kanalnetzanzeige, bereits jetzt auf knapp € 30.000,- für Fremdleistungen. Hinzu kommen die Kosten für die Inanspruchnahme der

Personalressourcen, wodurch der Gesamtaufwand deutlich über € 40.000,-- liegen dürfte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 6 der Anlage 1, aus Gründen des Datenschutzes, der untere Abschnitt geschwärzt wurde. Dieser Abschnitt ist im nicht öffentlichen Teil unter TOP 2.9.1 abgelichtet.

**Anlagen:**

Anlage 1: Abschließende Stellungnahme der Stadtentwässerung zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth an die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 11.07.2012.

Anlage 2: Rechtsgutachten zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit für die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen; Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen.